



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

11. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 16. Juli 2015

Nr. 6

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 3

 Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.6.2015 3

 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ 5

 Zahlungserinnerung 7

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ 8

NICHTAMTLICHER TEIL..... 9

 Elternbrief 42: 6 Jahre, 9 Monate: Hobbys 9

 Die Gesundheit von Blutspendern steht im Mittelpunkt: DRK-Blutspendedienste bieten regelmäßigen Spendern den Gesundheitscheck an 9

 Blutspendetermine im Havelland 10

 Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien 12

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de rathaus@gemeinde-schoenwalde-glien.de	Redaktion: Steffen Schmunk Kurt Hartley
--	--	---

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an s.schmunk@gemeinde-schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 9.6.2015

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 088/2015

Partnerschaftsvertrag der Freiwilligen Feuerwehr OT Grünefeld mit der Freiwilligen Feuerwehr OT Süderschmedeby in Schleswig-Holstein

Die Gemeinde Schönwalde-Glien befürwortet eine Partnerschaft zwischen der Freiwilligen Feuerwehr im OT Grünefeld und der Freiwilligen Feuerwehr Süderschmedeby in Schleswig-Holstein und unterstützt diese Partnerschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 084/2015

Vergabe des Gewerkes Betonarbeiten für das Objekt Fliegersiedlung 5a im OT Schönwalde-Dorf

der Zuschlag für die Betonarbeiten am Objekt Fliegersiedlung 5a im OT Dorf erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Baufirma Wegert aus Schönwalde-Glien (rechn. geprüfte Angebotssumme brutto 13.082,86 €).

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Herr Abgeordneter Lothar Lüdtke weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. DR 085/2015

Vergabe der Planungsleistung Straßenbau Fasanensteig im Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung (LPh 1-4) Straßenbau „Fasanensteig“ im OT Siedlung an das Planungsbüro Dr. Löber Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbauwesen mbH mit einer Bruttohonorarsumme von 20.269,70 €.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 093/2015

Vergabe von Liefer- & Montageleistungen der Abgasabsauganlagen (4 Stk.) in den Fahrzeughallen des Feuerwehrdepots Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung stimmt der Vergabe bezüglich der Liefer- & Montageleistungen der 4 Abgasabsauganlagen in den Fahrzeughallen des Feuerwehrdepots Schönwalde-Siedlung an die Firma Ecovent GmbH & Co. KG aus 32312 Luebecke mit einer rechn. geprüften Angebotssumme i.H.v. 14.734,29 € inklusive Mehrwertsteuer zu.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 069/2015

Jahresabschluss 2014 der Glien GmbH

1. Der vom Steuerberater Herr Fischer von der HEHN Steuerberatungsgesellschaft mbH aufgestellte Jahresabschluss per 31.12.2014, der mit einem Jahresfehlbetrag von i.H.v. 18.415,13- € abschließt, wird hiermit festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird mit einem bestehenden Verlustvortrag i.H.v. 1.995.840,07- € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Schulz wird für das Kalenderjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss per 31.12.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 074/2015

Aufhebung des Beschlusses Nr. 194/2014 vom 19.10.2014 zum Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit anschließendem Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Bahndamm 16, Schönwalde-Glien OT Pausin an die Pächter

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 194/2014 vom 09.10.2014 zum Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit anschließendem Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Bahndamm 16, Schönwalde-Glien OT Pausin an die Pächter.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 079/2015

Fortführung Pachtvertrag Paintballanlage

Die Gemeindevertretung beschließt den bestehenden Pachtvertrag mit der Paintballanlage Schönwalde Thurmann – Tschen –GbR vom 12.05.2010 unter der Bedingung des Nachweises eines Bauantrages und der Baugenehmigung sowie des Nachweises eines Zertifikats zur Munitionsfreiheit entsprechend Pachtvertrag für weitere 5 Jahre, also bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Der Pachtvertrag soll künftig das Flurstück 267 Flur 2 mit einer Größe von ca. 750 m² zusätzlich umfassen. Das Flurstück 52 der Gemarkung Bötzw wird zurückgebaut und ist künftig nicht mehr Bestandteil des Pachtvertrages. Der Pachtzins beträgt ab dem 01.07.2015 20.000 EUR jährlich, ab 01.06.2017 erhöht sich der Pachtzins auf jährlich 25.000 €.

Der Pachtzins kann ab 2020 neu verhandelt werden.

Das Grundstück ist mit einer Straße nach Belastungsklasse 0,3 unter Beachtung der örtlichen Baugrundverhältnisse zu erschließen. Mit dem Verpächter ist die Ausbildung der Tragschicht zu klären. Die Pächterin trägt die Erschließungskosten (Wasser, Abwasser, Strom etc.) ab Grundstücksgrenze. (Näheres ist in einem Erschließungsvertrag zu regeln.)

Die Pächter errichten auf eigene Kosten Parkplätze lt. Baugenehmigung auf dem Grundstück.

Nicht mehr genutzte Spielflächen laut Bauantrag sind von der Pächterin auf eigene Kosten zurück zu bauen und dem Verpächter zu übergeben. Die Pächter übernehmen die Einzäunung des Areals (Pachtgegenstand), sorgen für die ständige Sicherung und Instandhaltung des Zaunes, übernehmen die Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände, insbesondere für den sich auf dem Areal befindenden Baumbestand, sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

Alle mit der Bewirtschaftung entstehenden Betriebskosten trägt die Pächterin. Die Änderungen werden durch einen Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag geregelt.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 089/2015

Antrag des Buch & Co. e.V. auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landkreis Havelland, den finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.896,24 € für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek für die Dauer eines Jahres. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 158,02 € an Buch & Co. e.V.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 090/2015

Beschluss zur projektbezogenen Beantragung von Fördermitteln für die kommende Fördermittelperiode

Für die Förderperiode 2015 bis 2020 werden durch die Gemeinde Schönwalde-Glien für die nachfolgenden Projekte, in Rang- und Reihenfolge sowie Förderzeitraum, Anträge zur Förderung beim LELF gestellt:

1. Strandbad, OT Schönwalde-Siedlung (2015/2016)
2. Zufahrt Turmstraße, OT Perwenitz (2015/2016)
3. Wasserwanderplatz, OT Schönwalde-Dorf (2016/2017)
4. Gemeindezentrum/FFW Stützpunkt Perwenitz, OT Perwenitz (2016/2017/2018)

Die Kostenschätzung der Förderprojekte 1. bis 5. ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses „Übersicht der geschätzten Kosten für mögliche, geförderte Projekte (AFLE)“

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Frau Abgeordnete Bärbel Eitner weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

- ENDE DER SITZUNG -



Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schönwalde-Glien
- Der Bürgermeister -

Gemeinde: Schönwalde-Glien,
Berliner Allee 7,
14621 Schönwalde-Glien

Stimmkreis: 6 – Havelland II

die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger,

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Schönwalde-Glien Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien Meldestelle Zi. 1.18 und 1.19	Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich: Montag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr Mittwoch in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem

Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das



Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen am 1. Juli 2015 (Jahreszahler) fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Umlage der Verbandsbeiträge an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ Liebenwalde
- Umlage der Verbandsbeiträge an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 2. Juli 2015

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Schönwalde-Glien, den 1. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641;
Fax: 03321-454898;
E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 15.07.2015 bis zum 28.02.2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

Die geplanten Einzelzeiträume können sie den jeweiligen Tabellen des Gewässerunterhaltungsplanes auf unserer Homepage unter http://www.wbv-nauen.de/gup_2015.html entnehmen.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen

und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL



Elternbrief 42: 6 Jahre, 9 Monate: Hobbys

Miriam freut sich schon auf die zweite Klasse: Zweitklässler können in ihrer Schule an einer Fecht-AG teilnehmen. Kevin möchte im Chor mitmachen. Lena will in die Tanz-AG, und Vitali hofft, dass in der Theater-AG noch Plätze frei sind.

Mit sieben Jahren suchen sich viele Kinder ein Hobby – und manche Hobbys, die ein Kind in diesem Alter beginnt, begleiten es noch viele Jahre. Je mehr Angebote es in der Schule findet, desto besser; aber es lohnt auch ein Blick in die Programme von Sportvereinen und privaten Anbietern. Bei Johann hat es gefunkt, als sein Opa ihn zum Angeln mitnahm. Inzwischen kennt er sich bestens aus mit Barschen und Rotfedern, Haken und Posen.

Bei einigen Kindern zeichnen sich schon in diesem Alter bestimmte Talente und Vorlieben ab, andere probieren verschiedene Hobbys aus, bevor sie sich entscheiden, oder sie wechseln ihr Hobby nach einiger Zeit. Für Sie als Eltern spielen natürlich auch andere Erwägungen eine Rolle:

- Ist das Hobby bezahlbar?
- Wird es in der Nähe angeboten? Schaffen Sie es, den neuen Termin in Ihren Alltag einzubauen? Wer sein Kind beim Fußballverein anmeldet, muss damit rechnen, in Zukunft seine Wochenenden bei Freundschaftsspielen zu verbringen.
- Ist der jeweilige Trainer oder die Trainerin fachlich gut? Gefällt Ihnen, wie er oder sie mit den Kindern umgeht?

Welches Hobby auch immer Ihr Kind wählt, es wird dabei viel lernen, was über den eigentlichen Inhalt hinausgeht. Im Sport zum Beispiel wird es lernen, gewinnen zu wollen und verlieren zu können – das ist in vielen Lebenslagen nützlich! Übrigens: Gerade Jungen können sehr davon profitieren, wenn sie in ihrem Hobby eine zusätzliche männliche Bezugsperson finden, die ihnen in der Schule oder zu Hause wo möglich fehlt.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 42. Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Deutsches Rotes Kreuz

Die Gesundheit von Blutspendern steht im Mittelpunkt: DRK-Blutspendedienste bieten regelmäßigen Spendern den Gesundheitscheck an

Eine Blutspende rettet Leben. Jeden Tag wird schwerkranken Patienten und Verletzten durch Spenderblut geholfen. Aber auch für die Spender hat der regelmäßige Check vor einer Blutspende Vorteile bei der Gesundheitskontrolle. Bei jeder Blutspende wird der Blutdruck kontrolliert, der Hämoglobinwert gemessen und das Blut im Labor auf unterschiedliche Krankheitserreger untersucht. Allen aktiven Spenderinnen und Spendern bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost die Möglichkeit eines erweiterten Gesundheitschecks.

Spenderinnen und Spendern, die drei Vollblutspenden, bzw. 15, 30 und 45 Plasmaspenden in zwölf Monaten leisten, bietet dieser Gesundheitscheck die Überprüfung zusätzlicher Laborwerte, die Aufschluss über mögliche Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, sowie Störungen der Nierenfunktion geben. Die Ergebnisse und deren Bewertung werden den Spendern auf Wunsch schriftlich mitgeteilt.

Zusammen mit den schriftlichen Ergebnissen geht den Spendern eine Tabelle mit Normwerten zu. Liegen die Werte außerhalb des Normbereichs, wird den Spendern eine Rücksprache mit dem Hausarzt empfohlen. So werden regelmäßige Spender über den Gesundheitscheck aktiv dabei unterstützt, selber gesund zu bleiben. Alle üblichen Vorsorgeuntersuchungen beim Arzt sollten selbstverständlich auch dann wahrgenommen werden, wenn der von den DRK-Blutspendediensten angebotene Gesundheitscheck bei den untersuchten Werten keine Abweichungen von der Norm aufweist.

Was beim Gesundheitscheck mitgeteilt wird:

- Die Blutdruckwerte
- Der Hämoglobin-Wert (eisenhaltiger roter Blutfarbstoff)
- Der Gesamtcholesterinwert im Blut
- Die Nierenfunktionswerte (der Harnsäuregehalt des Blutes und der Kreatiningehalt des Blutes)
- Infektionsparameter über das Vorhandensein des Hepatitis B surface (HBs)-Antigens und der Hepatitis C-Antikörper (Anti-HCV)
- Das Ergebnis des Treponema pallidum Haemagglutinationstests zur Syphilisdiagnostik

Überdies werden den Spendern in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen und bei der Hausspende im Institut für

Transfusionsmedizin in Schleswig zusätzlich die Blutdruckwerte und der Hämoglobinwert schriftlich mitgeteilt werden. Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 72. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook

<http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

Mitmach-Aktion www.blutspenden-verbindet.de

Blutspendetermine im Havelland

Juli 2015

21.07.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Schule "Am Akazienhof" (Förderschule), Poststr. 15 (Neubau), 14612 Falkensee

31.07.15 in Wustermark, von 15.00 bis 18.00 Uhr

Grundschule „Otto-Lilienthal“, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

August 2015

04.08.15 in Nauen, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH - Nauen, Paul-Jerchel-Str. 4, 14641 Nauen
(jeden 1. Dienstag im Monat)

14.08.15 in Dallgow-Döberitz, von 13.00 bis 18.00 Uhr

HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow-Döberitz

17.08.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67, 14612 Falkensee

17.08.15 in Friesack, von 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH - Friesack, Poststraße 13, 14662 Friesack

24.08.15 in Falkensee, von 15.00 bis 19.00 Uhr

DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz), Finkenkruger Str. 90, 14612 Falkensee



Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat.

Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren.

Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de